

Geschäftsordnung des Behindertenbeirats der Stadt Schopfheim

Präambel

Die Stadt Schopfheim setzt sich zum Ziel, die aktive Teilhabe ihrer Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderung am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben zu stärken und zu fördern.

Zu diesem Zweck bildet sie einen Behindertenbeirat.

Die behinderten Menschen haben ein unveräußerliches Recht auf Chancengleichheit und auf ein selbstbestimmtes Leben, Freizügigkeit und gleichberechtigten Zugang in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten. Um in der Stadt Schopfheim Barrieren abzubauen oder ihrem Zustandekommen gleich entgegenzuwirken, wird ein Mitgestalten der kommunalpolitischen Arbeit durch Menschen mit Behinderung angestrebt.

§ 1 Zweck

- (1) In der Stadt Schopfheim wird zur Vertretung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderungen ein Behindertenbeirat gebildet.
- (2) Der Behindertenbeirat vertritt alle behinderten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schopfheim und seiner Ortsteilen.
- (3) Nach § 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IX sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.
- (4) Ziel dieses Zusammenschlusses ist die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, Abk.: BRK), des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 im Grundgesetz (GG), des Behinderten Gleichstellungsgesetzes, und des SGB IX. Hierdurch soll in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens eine selbstbestimmte Lebensführung behinderter Menschen sichergestellt werden.

§ 2 Aufgaben des Behindertenbeirats

- (1) Der Behindertenbeirat hat eine beratende Funktion für den Schopfheimer Gemeinderat und die entsprechenden Ausschüsse und die Stadtverwaltung. Er unterstützt den Gemeinderat und seine Ausschüsse durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Fragen, die für Menschen mit Behinderungen von Belang sind. Außerdem gibt der Behindertenbeirat wichtige Impulse für die Integration von Menschen mit Behinderung.
- (2) Der Behindertenbeirat arbeitet eng mit der Stadt Schopfheim, mit den in der Behindertenarbeit tätigen Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie den in der Stadt Schopfheim vertretenen Selbsthilfegruppen zusammen.
- (3) Zu den Aufgaben des Behindertenbeirates gehören insbesondere:
 - a. Beratung über allgemeine Probleme und Anliegen von Menschen mit Behinderung.
 - b. Vertretung der allgemeinen Interessen und Anliegen von Menschen mit Behinderungen gegenüber den städtischen Dienststellen, gegenüber allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von behinderten Menschen befasst sind sowie gegenüber der Öffentlichkeit.

- c. Maßnahmen zur Realisierung von Gleichstellung und gleichberechtigter Teilhabe.
 - d. Förderung von Projekten zur Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in Kindergarten, Schule und beruflicher Bildung sowie zur Integration von behinderter Erwachsener und Senioren in Beruf und Gesellschaft.
 - e. Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Probleme und Belange von Menschen mit Behinderungen, u.a. durch Projekte und Aktionen.
 - f. Mitarbeit bei der Planung und Entwicklung von Konzepten im Bereich der Behindertenhilfe
- (4) Der Behindertenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig. Er ist nicht an Weisungen der Politik, der Verwaltung oder Verbänden gebunden. Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Zusammensetzung des Behindertenbeirates

Der Behindertenbeirat besteht aus

- 5 gewählten stimmberechtigten Personen
- 3 nicht stimmberechtigte Mitglieder des Gemeinderates
- 1 nicht stimmberechtigtes Mitglied der Stadtverwaltung als Behindertenkoordinator/in.

Aus den Reihen der 5 Mitglieder werden wie folgt gewählt:

1. Vorsitzender (-de) = Behindertenbeauftragte
- 2 Stellvertreter (-innen)

Hat der Behindertenbeirat weniger als 5 Mitglieder, sei es, dass bei der Wahl keine 5 Kandidaten gewählt wurden, sei es, dass ein Mitglied während der Wahlperiode ausscheidet, so ist der Behindertenbeirat auch in der Minderzahl voll funktions- und beschlussfähig.

§ 4 Wahl der Mitglieder des Behindertenbeirates

- (1) Der amtierende Behindertenbeirat fordert alle Bürgerinnen und Bürger, Selbsthilfegruppen, Organisationen sowie Vereine und Verbände, die in der Behindertenarbeit der Stadt Schopfheim tätig sind, auf, Kandidaten zur Wahl zu benennen oder sich selbst vorzuschlagen.
- (2) Wahlberechtigt sind alle anerkannt behinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 20, die am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind und ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Schopfheim haben.
- (3) Wahlberechtigt sind auch Eltern bzw. gesetzlicher Vertreter und Personen die eine Vormundschaft für einen Behinderten haben.
Als Nachweis der Behinderung gilt
 - a) ein Bescheid der zuständigen Behörde beim Landratsamt Lörrach oder eine Bescheinigung dieser Behörde oder ein gültiger Schwerbehindertenausweis oder ein sonstiges glaubhaftes Dokument;
 - b) eine Vertretung zur Stimmabgabe ist durch Vorlage einer Vollmacht und eines der unter (a) genannten Dokumente des zu Vertretenden möglich. Die Bestallungsurkunde eines Betreuers für Vertretung in Rechts-, Antrags- oder Behördenangelegenheiten steht der Vollmacht gleich.
- (4) Als Kandidaten wählbar sind alle volljährigen anerkannt behinderten Menschen mit einem Grad (GdB) von mindestens 20 und dem ersten Wohnsitz in der Stadt Schopfheim. Wählbar als Kandidaten sind auch Eltern und gesetzliche Vertreter von Minderjährigen. Ebenso als Kandidaten wählbar sind Vertreter von Selbsthilfegruppen, Organisationen sowie Vereine und Verbände, die in der Behindertenarbeit der Stadt Schopfheim tätig sind und zwar auch dann, wenn diese Personen nicht behindert sind.

- (5) Der Bürgermeister benennt den Wahlvorstand, bestehend aus drei Personen, die nicht zur Wahl stehen.
Der Vorsitzende des Behindertenbeirats sowie der amtierende Bürgermeister der Stadt Schopfheim laden alle Wahlberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung zur Wahlversammlung ein. Dabei wird auch die Adresse des Wahlvorstandes mit angegeben.
- (6) Wahlvorschläge mit dem Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten sind schriftlich bis spätestens drei Kalenderwochen vor dem Wahltag einzureichen. Danach eingehende Vorschläge werden nicht mehr für die Wahl berücksichtigt.
- (7) Für die Organisation, Wahlleitung, Durchführung und schriftliche Protokollierung der Wahl sind die Stadt Schopfheim und der Wahlvorstand verantwortlich.
- (8) Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen sich auf der Versammlung in alphabetischer Reihenfolge vorstellen. Die Stimmzettel, auf dem alle Kandidatinnen und Kandidatenaufgeführt sind, werden an der Wahlversammlung an die Wahlberechtigten ausgegeben.
Gewählt wird geheim in einem Wahlgang mit Stimmzettel. Dabei hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Kandidaten zur Wahl stehen, jedoch maximal 5 Stimmen (Maximale Zahl des Beirates).
Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine ordnungsgemäß eingeleitete Wahlversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (9) Die Stimmenauszählung erfolgt öffentlich im Rahmen der Wahlversammlung. Der Wahlvorstand gibt dann das Ergebnis bekannt.
- (10) Die konstituierende Sitzung des Behindertenbeirates hat innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden. Die Stadt Schopfheim lädt zu dieser Sitzung ein. Hier wird das Wahlprotokoll dem neu gewählten Behindertenbeirat vorgelegt.
- (11) Der Vorsitzende ist das vom Behindertenbeirat mit der Durchführung der Aufgaben betraute Organ. Er wird auf der konstituierenden Sitzung vom Behindertenbeirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Eine Abwahl ist möglich, bedarf aber der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 dieser Geschäftsordnung. Der Vorsitzende ist gleichzeitig der Behindertenbeauftragte der Stadt Schopfheim.
- (12) Die Wahlperiode dauert drei Jahre. Nach Ablauf der Wahlperiode führen der Vorsitzende und seine Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zu Neuwahl des Behindertenbeirates weiter.

§ 5 Besetzung des Behindertenbeirat bei Ausscheiden eines Mitgliedes

- (1) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Behindertenbeirat rückt entsprechend des Wahlergebnisses ein Ersatzmitglied nach. Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, ist der Behindertenbeirat auch mit einer verminderten Mitgliederzahl arbeits- und beschlussfähig.
- (2) Zur Erledigung seiner Aufgaben stellt die Stadt Schopfheim dem Behindertenbeirat für die Sitzungen einen barrierefreien Arbeitsraum zur Verfügung. Ausgaben für Telefon- und Sachkosten (z. B. Porto, Kopien, etc.) wird nach Maßgabe des Haushaltsplanes um das dort zur Verfügung stehende Budget, von der Stadt Schopfheim getragen.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind grundsätzlich öffentlich und sollen vierteljährlich abgehalten werden. Der Termin für die nächste Sitzung wird mit dem Behindertenbeirat sowie dem Behindertenkoordinator der Stadt Schopfheim bei jeder Sitzung festgelegt.

- (2) Der Vorsitzende lädt zur Behindertenbeiratssitzung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter der Angabe der Tagesordnung, Datum, Zeit und Ort ein. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden in schriftlicher Form eingehen.
- (3) Jedes Mitglied des Behindertenbeirates kann beantragen, dass über einen bestimmten Sachverhalt beraten wird.
- (4) Angelegenheiten die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, insbesondere Personalangelegenheiten und Angelegenheiten, bei denen persönliche Daten Dritter erörtert werden, sind in nichtöffentlichen Sitzungen zu behandeln.
- (5) Für die Beschlussfähigkeit müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder des Behindertenbeirates anwesend sein, darunter der Vorsitzende oder seine Stellvertreter.
- (6) Der Behindertenbeirat ist verpflichtet seine Sitzung zu protokollieren und das Protokoll den Mitgliedern des Behindertenbeirates zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Aufgaben des Vorsitzenden bzw. Behindertenbeauftragten

- (1) Der Vorsitzende bzw. Behindertenbeauftragte vertritt den Behindertenbeirat nach außen. Er ist Ansprechpartner für die städtischen Dienststellen in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen.
Dies gilt insbesondere bei:
 - Anhörung in Entscheidungsprozessen, insbesondere im Hinblick auf barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raums (Verkehrsplanungen, öffentlicher Nahverkehr) sowie bauliche Gestaltungen und barrierefreie Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen.
 - Anhörung im Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Vorschriften des Baugesetzbuch (BauGB).
- (2) Der Vorsitzende bzw. Behindertenbeauftragte kann sachkundige Bürger und/oder Bürgerinnen zu seinen Sitzungen einladen.
- (3) Im Übrigen obliegen dem Behindertenbeauftragten die sich aus §§ 2 und 6 dieser Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben.

§ 8 Zustimmung und Änderung dieser Geschäftsordnung

- (1) Zustimmung zu dieser Geschäftsordnung sowie spätere Änderungen werden vom Gemeinderat der Stadt Schopfheim beschlossen.
- (2) Der Behindertenbeirat hat das Recht, dem Gemeinderat Änderungen vorzuschlagen, wenn diese auf einer ordnungsgemäß einberufenen Beiratssitzung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten beschlossen wurde.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Geschäftsordnung wurde vom Gemeinderat am 19.03.2018 beschlossen. Sie tritt einen Tag nach der Gemeinderatssitzung, somit am 20.03.2018, in Kraft.